

Satzung „Ponykultur Hobrechtsfelde“

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Reit und Fahrverein trägt den Namen „Ponykultur Hobrechtsfelde“ mit dem Sitz in Panketal, Hobrechtsfelder Dorfstraße 51a. Der Verein soll in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Frankfurt/Oder eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Verein den Zusatz „e.V.“

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung des Sports sowie Kunst- und Kultur und Tier-, Natur – und Umweltschutz.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

3.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Reitsport. Im Sinne „Ponys bewegen Kinder“ liegt der Schwerpunkt hierbei sowohl auf der körperlichen, sensomotorischen und sportlichen Entwicklung als auch auf der seelisch geistigen Entwicklung. Die vielseitigen Lern- und Bewegungsanforderungen im Umgang mit Ponys und Pferden sollen einen Beitrag für Kraft und Koordination, physikalische Intelligenz und Körperbewusstsein und Körpergefühl von Kindern und Jugendlichen leisten. Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen die Freude und den verantwortungsvollen Umgang mit Tieren und ihren Mitmenschen zu vermitteln sowie ihre soziale Kompetenz zu schulen.

3.2 Der Verein will durch seine Arbeit dazu beitragen, besonders Kindern und Jugendlichen eine intensive Einführung in das Erlebnis der Haltung und des Umgangs mit Ponys und Pferden in der Natur sowie des Tierschutzes zu vermitteln. Es soll das Verständnis für das Wesen von Tieren und deren Wohlergehen durch eine optimale Umsetzung einer professionellen und artgerechten Pferdehaltung gefördert werden. Die Förderung des Reitsports in der freien Landschaft soll einerseits der Erholung und Fortbildung, aber auch der Sensibilisierung für Belange des Umweltschutzes in einer spezifisch belasteten Region ehemaliger Rieselfelder dienen und die aktive Mitwirkung bei der Koordinierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung auf dem Gelände des Gutes Hobrechtsfelde fördern. Der Verein nimmt den Schutz der ihm in Obhut gegebenen Tiere sehr ernst. Auch Tiere, welche aus gesundheitlichen Gründen oder aus Altersgründen nicht mehr für das Vereinstraining im Reit- bzw. Fahrsport genutzt werden können, werden grundsätzlich bis zu ihrem Tode unterhalten und durch die Vereinsmitglieder gepflegt.

3.3 Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung jeglicher Art zu integrieren.

3.4 Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins haben die Möglichkeit entsprechend vorhandener Kapazitäten, am regelmäßigen Training sowie am theoretischen Unterricht teilzunehmen und haben die Möglichkeit der Ausübung des Reit- und Fahrsports. Beteiligung an Turnieren, Lehrgängen und

reitsportlichen Veranstaltungen wird gefördert, desgleichen Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, um das Reiten als Sport insbesondere Kindern und Jugendlichen vorzustellen.

3.5 Der Verein kann Kooperationen mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften wie Schulen und Universitäten sowie mit anderen gemeinnützigen Vereinen eingehen, um deren Studenten, Schülern oder Mitgliedern den Umgang mit dem Pferd und das Reiten zu ermöglichen.

3.6 Der Verein nutzt zur Erfüllung des oben bezeichneten Zwecks grundsätzlich Ponys und Pferde, die im Eigentum/Haltung von Frau Antonia Gerke stehen. Eine Einstellung von Privatpferden widerspricht dem Grundkonzept des Vereins.

3.7 Der Verein möchte ferner die örtliche Kultur in Verbindung mit der Natur und dem Gut Hobrechtsfelde durch Theaterevents mit Ponys und hauptsächlich mit und für Kinder sowie weitere Kulturveranstaltungen im Bereich Theater, Film und Musik bereichern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die Gesundheitsförderung, sportliche Betätigung und Lebensfreude aller Menschen, insbesondere der Jugend und Menschen mit Behinderung, durch Reiten, einschließlich heilpädagogischem Reiten und dem Ausreiten
2. die Ausbildung von Reiter und Pferd in verschiedenen Disziplinen;
3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breitensports sowie die Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes,
4. die Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder;
5. Aus-/ Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern;
6. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung von Bemühungen zur Verhütung von Landschaftsschäden;
7. die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Landesverband Pferdesport Berlin-Brandenburg;
8. die Mitwirkung bei der Koordinierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Bereich des Gutes Hobrechtsfelde;
9. die Erhaltung des Pferdes und des Pferdesports, insbesondere des Reit- und Fahrportes, als Kulturgut;
10. Sensibilisieren für Fragen des Tierschutzes in seinen vielfältigen Erscheinungsformen, insbesondere durch Aufklärung über die richtige und artgerechte Haltung, Fütterung sowie den tiergerechten Umgang mit Pferden als Partner in Sport und Freizeit und Ausbildung hierin;
11. die Aufklärung über den Reit- und Pferdesport, die Bezüge zu Natur- und Umweltschutz, insbesondere der Tierhaltung als Bestandteil von Landschaftspflege;
12. Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich;
13. Reiterliche Brauchtumspflege

§ 4 Mitgliedschaft

4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt und seine Satzung anerkennt.

4.2. Natürliche Mitglieder sind ordentliche Mitglieder über 18 Jahre und Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sofern die Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorliegt. Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder verpflichten sich, für deren finanzielle Pflichten (z.B. Beiträge und Umlagen) aufzukommen.

4.3. Für die Mitgliedschaft im Verein ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen, in dem der Antragsteller die Satzung anerkennt. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in die Mitgliederliste rechtswirksam. Der Antragsteller ist von der Vorstandsentscheidung in Kenntnis zu setzen. Im Ablehnungsfall kann der Antrag der Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit.

4.4. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

4.5. Der Verein besteht aus Folgenden Mitgliedern: - ordentlichen Mitgliedern, - jugendlichen Mitgliedern, - Ehrenmitgliedern und - fördernden Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind volljährige Mitglieder, die mit allen Rechten und Pflichten ausgestattet sind. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den gesamten Verein durch ihre Mitgliedschaft fördern wollen.

4.6. Zu Ehrenmitgliedern werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben jedoch gleiche Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft ist für Kinder und Jugendliche nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

5.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) Auflösung des Vereins.

5.3 Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende. Im ersten Monat der Mitgliedschaft kann der Austritt mit einer zwei-Wochen-Frist erklärt werden (Probemitgliedschaft).

5.4 Ein Mitglied kann von dem Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
- b) wegen Zahlungsrückstandes mit drei Monatsbeiträgen oder eines Umlagebetrages über einen Zeitraum von mehr als einem Monat,

c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,

d) wegen unehrenhafter Handlungen. Es ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich in Textform zu äußern oder es ist zu der Verhandlung des Vorstands über den Ausschluss zu laden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluss.

5.5 Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Beiträge und Arbeitsleistungen bestehen. Wird die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über einen Ausschlussbeschluss des Vorstands angerufen, so dauert die Beitragspflicht des Betroffenen bis zu dieser Versammlung fort.

5.6 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Sie haben auch keinen Anspruch auf Auszahlung bereits zu viel geleisteter Arbeitsstunden. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

6.1 Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

6.2 Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den Ordnungen sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und zum loyalen Umgang miteinander verpflichtet.

6.3 Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und Umlagen und deren Fälligkeiten die Mitgliederversammlung. 6.4 Jede Familie eines oder mehrerer Vereinsmitglieder hat eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden pro Jahr zu leisten. Die Anzahl der Arbeitsstunden beschließt der Vereinsvorstand. Bei Nichterbringung ist ein finanzieller Ausgleich an den Verein zu zahlen. Die Höhe des finanziellen Ausgleichs pro nichtgeleisteter Arbeitsstunde wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Fördermitglieder und Mitglieder ab einem Lebensalter von 60 Jahren sind davon befreit.

§ 7 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

7.1 Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,

b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,

c) die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

7.2 Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Kassenprüfer.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

9.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und dessen Entlastung,
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- d) Satzungsänderungen,
- e) Beschlussfassung über Anträge,
- f) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes, nach § 4.3,
- g) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds nach § 5.4,
- h) Auflösung des Vereins.

9.2 Zur Mitgliederversammlung wird – mindestens einmal im Kalenderjahr mit einer Frist von zwei Wochen – vom Vorstand eingeladen. Die Einladung ist in Textform zu übermitteln; sie erfolgt elektronisch an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene e-mail Adresse.

9.3 Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem Mitglied, nicht stimmberechtigte jugendliche Mitglieder müssen durch ihre Erziehungsberechtigten vertreten werden.
- b) vom Vorstand.

9.4 Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird.

9.5 Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss. In diesem Protokoll sind insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzunehmen.

§10 Satzungsänderungen

10.1. Der Text der beantragten Satzungsänderung oder – Ergänzung ist zusammen mit der Tagesordnung zu versenden.

10.2. Für Satzungsänderungen des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Vereinsmitglieder in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.

10.3. Anträge auf Änderung der Satzung können von jedem Vereinsmitglied gestellt werden. Diese sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen.

10.4. Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§11 Stimmrecht/ Beschlussfähigkeit

11.1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

11.2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

11.3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

11.4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen eines der anwesenden Mitglieder, ausdrücklich verlangt wird.

11.5. Beschlüsse zur Auflösung des Vereins erfordern eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 12 Vorstand

12.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden/den stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,

12.2 Bestellung des Vorstands

a) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren *einzel*n gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der

Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

b) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Funktion grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen. Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamts pauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand entscheidet über Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Erforderliche Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vereinsarbeit entstehen, sind zu ersetzen. Pauschale Aufwandsentschädigungen für Sachkosten an einzelne Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

c) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Geschicke des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindlich Ordnungen erlassen. Die Haftung des Vorstandes ist begrenzt auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

d) Gerichtlich oder außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

e) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.

f) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit, längstens aber bis zur nächsten Mitgliederversammlung, aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder einen Vertreter bestellen.

§ 13 Jugendsprecher

Die Jugendlichen des Vereins können einen Jugendsprecher wählen, der die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Vorstand vertritt. Als Jugendliche gelten Mitglieder bis 26 Jahre. Der Jugendsprecher ist als Ausschuss der jugendlichen Mitglieder des Vereins zu sehen und stellt kein Vorstandsmitglied dar.

§ 14 Kassenprüfer

14.1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

14.2. Die Kassenprüfer haben die Kasse und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

14.3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

14.4. Die Kassenprüfer unterliegen der Schweigepflicht. Anspruch auf Auskunft haben lediglich die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

14.5. Stehen durch Rücktritt oder aus anderen Gründen Kassenprüfer nicht mehr zur Verfügung, ist der Vorstand berechtigt, entweder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl der Kassenprüfer einzuberufen oder stattdessen durch einen Vorstandsbeschluss Kassenprüfer kommissarisch zu benennen. Letztere müssen von der Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden. Geschieht das nicht, muss die Kassenprüfung wiederholt werden.

§15 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen des Vereinszwecks, bei der Nutzung von Einrichtungen

und Inventar des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit diese Schäden nicht durch eine Versicherung des Vereins reguliert werden.

§16 Datenschutz im Verein

16.1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein Adresse, e-Mail-Adresse, Alter, evtl. Bankverbindung, Telefonnummer auf. Diese Informationen werden gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 17 Auflösung

17.1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

17.2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die bestehenden Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Kunst und Kultur oder der Bildung.

§ 18 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 07.11.2021 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.